

Visum und Aufenthaltsbewilligung – Leitfaden für internationale Bachelorstudierende

Sie sind an der ETH Zürich zum Bachelorstudium zugelassen worden? Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, die Einreiseformalitäten korrekt zu erledigen.

1. Visumpflicht – ja oder nein?

Klären Sie zuerst ab, ob Sie für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen. Bürgerinnen und Bürger der folgenden EU- und EFTA-Länder sowie aus *Japan, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Grossbritannien* (auch nach dem 1.1.2021) sind von der Visumpflicht befreit:¹

EU-Länder: *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern*

EFTA-Länder: *Island, Liechtenstein, Norwegen*

Bürgerinnen und Bürger aller übrigen Länder müssen bei der zuständigen Auslandsvertretung² an ihrem Wohnort persönlich ein Visum beantragen. Falls Sie nicht sicher sind, ob Sie ein Visum brauchen, fragen Sie bei der zuständigen Auslandsvertretung nach.

Bitte beachten Sie, dass zwischen Antragsstellung und Visumserteilung in der Regel 6-8 Wochen vergehen. Bei einigen Botschaften gibt es zudem lange Wartezeiten für einen Termin.

Schengen-Visum eines anderen Staates:

Obwohl die Schweiz dem Schengen/Dublin-Abkommen beigetreten ist, berechtigt ein Schengen-Visum eines anderen Staates nur zur Ein- und Durchreise, jedoch **nicht** zur Wohnsitznahme in der Schweiz! Studierende benötigen deshalb ein «nationales D-Visum».

2. Vorgehen für Studierende ohne Visumpflicht

Falls Sie über eine EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit verfügen, brauchen Sie vor der Einreise in die Schweiz nichts Spezielles zu unternehmen. Sie müssen jedoch sofort nach Ihrer Ankunft eine Aufenthaltsbewilligung beantragen (**s. Kästchen auf Seite 2**).

Bürgerinnen und Bürger aus *Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur* brauchen für die Einreise in die Schweiz zwar kein Visum, müssen aber für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung die gleichen Unterlagen einreichen wie Studierende mit Visumpflicht (ohne das Visumsantragsformular). Der Unterschied liegt darin, dass sie die Unterlagen NACH der Ankunft in der Schweiz bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes einreichen können und dann direkt ihre Aufenthaltsbewilligung erhalten.

¹ Diese Liste ist nicht vollständig, und die Einreisebestimmungen können jederzeit ändern. Die aktuellsten Informationen finden Sie unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html

² Eine Liste mit den Adressen aller Schweizer Auslandsvertretungen finden Sie unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>. Bitte beachten Sie, dass Visumsanträge nur bei Botschaften und Generalkonsulaten (nicht bei Konsulaten) eingereicht werden können.

Beantragen der Aufenthaltsbewilligung (EU-/EFTA-Bürger/-innen):

Sie sind verpflichtet, **innerhalb von 14 Tagen nach Einreise** bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes (in Zürich: beim «Kreisbüro»³) eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

Bringen Sie dazu eine Kopie der Immatrikulationsbestätigung der ETH, Ihren Pass sowie einen Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel mit (für EU- und EFTA-Bürger reicht normalerweise ein Brief der Eltern, in dem diese bestätigen, dass sie für den Lebensunterhalt aufkommen; Bürger/-innen von Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur benötigen denselben Finanzierungsnachweis wie Studierende mit Visumpflicht, s. Seite 3!).

Einige Wochen nachdem Sie diese Unterlagen bei der Einwohnerkontrolle eingereicht haben, erhalten Sie eine Einladung zur Abholung Ihrer Aufenthaltsbewilligung. Diese wird in der Regel für ein Jahr erteilt und kann danach verlängert werden, falls Ihr Studium länger dauert. Bitte beachten Sie, dass für jede Verlängerung ein aktualisierter Finanznachweis vorzulegen ist.

3. Vorgehen für Studierende mit Visumpflicht

Ihrem Visumsantrag sind auf jeden Fall **sämtliche** unten aufgelisteten Dokumente beizulegen. Diese Liste wurde von der ETH in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt des Kantons Zürich erstellt und entspricht den Anforderungen des Migrationsamtes. Das Fehlen eines einzigen Dokumentes kann zu wochenlangen Verzögerungen führen. Verlangt die Schweizer Vertretung an Ihrem Wohnort noch weitere Dokumente, so müssen Sie diese ebenfalls beilegen.

Zu Studienzwecken benötigen Sie ein nationales D-Visum. Dieses Visum ist nur 3 Monate gültig und berechtigt zur einmaligen Einreise in die Schweiz. Nach der Einreise erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, mit der Sie sich bis zu 3 Monaten pro Halbjahr im gesamten Schengen-Raum bewegen dürfen.

3.1 Visumsantrag: Unterlagen (einzureichen bei der nächsten Schweizer Botschaft bzw. dem nächsten Generalkonsulat)

- **Vollmacht (sehr empfohlen!)**
Mit diesem Dokument bevollmächtigen Sie die ETH Zürich, wenn nötig beim Migrationsamt des Kantons Zürich Informationen zum Stand Ihres Einreisegesuchs zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument nicht bedeutet, dass die ETH den Prozess beschleunigen kann. Füllen Sie bitte Anhang 2 aus, unterschreiben Sie ihn und reichen Sie diese Vollmacht zusammen mit den übrigen Papieren bei der Botschaft ein. Einige Botschaften halten dies leider für unnötig. Bitte insistieren Sie in diesem Fall und verlangen Sie, dass die Vollmacht Ihren Unterlagen beigelegt wird!
- **Visumsantrag**
Das Antragsformular wird von der zuständigen Auslandsvertretung gratis zur Verfügung gestellt oder kann als PDF vom Internet herunter geladen werden.⁴ Es muss in der Regel 3-fach eingereicht werden. Die meisten Auslandsvertretungen verlangen, dass Sie persönlich dort vorsprechen. Klären Sie das bitte vorgängig ab. **Bitte beachten Sie, dass ein Studierendervisum in der Regel ab ca. 2-3 Wochen vor Semesterbeginn gültig ist, unabhängig davon, wie früh Sie es beantragt haben.** Falls Sie früher einreisen möchten, müssen Sie das im Visumsantrag vermerken und ausführlich begründen!
- **Reisepass**
Kopie der ersten (relevanten) Seiten Ihres Reisepasses. Der Pass muss mindestens 3 Monate über das geplante Aufenthaltsdatum hinaus gültig sein!

³ In der Stadt Zürich heisst die Einwohnerkontrolle "Kreisbüro"; jeder Stadtkreis hat ein eigenes Kreisbüro. Eine Liste mit den Adressen finden Sie unter <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/kontakt-oeffnungszeiten/kontakte-und-oeffnungszeiten-pma.html>.

⁴ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html> (Achtung: «Antragsformular für ein nationales D-Visum» wählen!)

- **Passfotos**
3 aktuelle Passfotos
- **Anmeldebestätigung der ETH Zürich / Bestätigung bestandene Aufnahmeprüfung**
Der genaue Name des einzureichenden Dokuments hängt davon ab, ob Sie eine Aufnahmeprüfung ablegen müssen oder ob Sie prüfungsfrei zum Studium zugelassen werden:
 - Prüfungsfrei zugelassene Kandidaten/Kandidatinnen: Das Migrationsamt des Kantons Zürich verlangt die «Anmeldebestätigung Zulassung zum Bachelorstudium an der ETH Zürich». Das Visum wird nur bewilligt, wenn gemäss diesem Dokument sämtliche Zulassungsbedingungen (inkl. Sprachnachweis) erfüllt sind. Falls Sie die Anmeldebestätigung zum Zeitpunkt des Visumsantrags noch nicht erhalten haben, können Sie stattdessen die «Verfügung betreffend Zulassung zum Bachelorstudium an der ETH Zürich» einreichen. Damit kann Ihr Visumsantrag zwar schon einmal geprüft werden, aber das Migrationsamt wird den Antrag pendent halten, bis Sie die noch fehlende Anmeldebestätigung nachgereicht haben.
 - Aufnahmeprüfungskandidaten/-kandidatinnen: Im Anschluss an die bestandene Aufnahmeprüfung, am Freitag in Kalenderwoche 4, wird Ihnen von der Zulassungsstelle das Dokument «Bestätigung zuhänden der zuständigen Behörde» ausgehändigt. Diese Bestätigung über die bestandene Aufnahmeprüfung müssen Sie Ihrem Visumsantrag beilegen.
- **Gründe für ein Studium im Kanton Zürich**
Verfassen Sie – wenn möglich auf Deutsch – ein persönliches Statement, in dem Sie Ihre Gründe für einen Hochschulbesuch im Kanton Zürich darlegen (fassen Sie sich kurz! Einige Sätze genügen).
- **Dauer des Studiums**
Erwähnen Sie in einem separaten Punkt, wie lange das geplante Studium dauern wird.
- **Lebenslauf / Fremdsprachenkenntnisse**
Tabellarischer Lebenslauf in Deutsch oder Englisch; Fremdsprachenkenntnisse müssen möglichst detailliert aufgelistet werden. Ein Beispiel finden Sie im Anhang 1.
- **Diplome / Schulzeugnisse**
Kopien und beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche. **Achtung**: Einige Botschaften verlangen Einsicht in die Originalzeugnisse! Bitte klären Sie dies mit der zuständigen Botschaft, BEVOR Sie Ihre Originalzeugnisse an die ETH-Zulassungsstelle schicken!
- **Zukunftspläne**
Beschreiben Sie Ihre Zukunftspläne nach Abschluss des Studiums (auch hier: fassen Sie sich kurz).
- **Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel**
Sie müssen nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt in der Schweiz finanzieren können. Dies können Sie mit einem Kontoauszug oder einem Stipendienentscheid tun. Das Migrationsamt des Kantons Zürich verlangt eine Bestätigung einer in der Schweiz domizilierten Bank (es muss KEINE Schweizer Bank sein, sondern eine ausländische Bank mit Niederlassung in der Schweiz⁵), wonach Ihnen ein Betrag von CHF 21'000 zur Verfügung steht. **Das Konto muss auf Ihren Namen lauten (nicht auf den Ihrer Eltern!) und der Betrag muss in Schweizer Franken, Euro oder US Dollar ausgewiesen sein.**

Finanzieller Nachweis (Kontoauszug):

Selbst Kontoauszüge von grossen, international tätigen Banken werden nicht akzeptiert, wenn die Bank keine Niederlassung in der Schweiz hat! Beispiele von akzeptierten Banken sind: **Citibank, China Construction Bank, HSBC, Deutsche Bank (etc.)**. Bitte wählen Sie NICHT die Raiffeisenbank – sie wurde bisher noch nicht akzeptiert.

Das Migrationsamt des Kantons Zürich ist extrem streng bezüglich des finanziellen Nachweises. Es ist deshalb sehr wichtig, die Instruktionen oben genau zu befolgen (die meisten Botschaften kennen die detaillierten Anforderungen aller 26 Migrationsämter in der Schweiz nicht und sind häufig nicht in der Lage, Ihnen hier die korrekte Auskunft zu geben!). **Unterstützungsbriefe von Eltern werden NICHT als finanzieller Nachweis akzeptiert.**

⁵ Eine Liste der in der Schweiz domizilierten Banken finden Sie unter <https://www.finma.ch/en/~media/finma/dokumente/bewilligungs-traeger/pdf/beh.pdf?la=de>

Für diejenigen, die Verwandte in der Schweiz haben: Anstelle des Kontoauszuges kann auch eine sogenannte «**Garantieerklärung**» eingereicht werden⁶

- **Bestätigung über das bezahlte Schulgeld (nur, falls von der Botschaft verlangt)**
Viele Botschaften verlangen einen Nachweis über das bezahlte Schulgeld. An der ETH Zürich ist es nicht möglich, das Schulgeld im Voraus zu zahlen. Dies wird in einem Brief unter <https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/main/education/internationales/pdf-en/confirmation-tuition-fees.pdf> bestätigt. Falls verlangt, können Sie diesen Brief ausdrucken und Ihrem Visumsantrag beilegen.

3.2 Was geschieht als nächstes?

Ihr Visumsantrag wird von der Botschaft an die zuständige schweizerische Behörde (Migrationsamt) zum Entscheid weitergeleitet. Das Migrationsamt des jeweiligen Kantons behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und Informationen zu verlangen. Sie werden benachrichtigt, sobald Ihr Visum zum Abholen bereitliegt.

Bitte beachten Sie, dass es keine Garantie für ein Visum gibt und der Entscheid einzig und allein beim zuständigen Migrationsamt liegt.

Ablehnungsgründe:

Visumsanträge von Studierenden, die älter als 30 Jahre sind, werden normalerweise abgelehnt. Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden Sie [hier](#) (-> Aus- und Weiterbildung).

Visa von Studierenden, die bereits einen Abschluss auf der Stufe des angestrebten Studiums haben, können ebenfalls abgelehnt werden.

3.3 Kosten

Insgesamt fallen dreimal Kosten an: Beim Beantragen des Visums zahlen Sie eine Gebühr an die Botschaft/das Konsulat. Der für Ihr Visum zuständige Kanton verrechnet weitere Kosten für die «Ermächtigung zur Visumserteilung» (im Kanton Zürich CHF 95). In der Stadt Zürich werden weitere CHF 182 vom zuständigen Kreisbüro für die Aufenthaltsbewilligung berechnet.

Beantragen der Aufenthaltsbewilligung (Nicht-EU-/EFTA-Bürger/-innen):

Sie sind verpflichtet, **innerhalb von 14 Tagen nach Einreise** bei der Einwohnerkontrolle (in der Stadt Zürich: beim «Kreisbüro»⁷) Ihres Wohnortes eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Dafür werden Ihre biometrischen Daten erfasst. Mit der Aufenthaltsbewilligung und Ihrem Pass können Sie ohne Visum in jeden Schengenstaat einreisen und jederzeit ohne Visum in die Schweiz zurückkehren.

Einige Wochen nachdem Sie diese Unterlagen bei der Einwohnerkontrolle eingereicht haben, erhalten Sie eine Einladung zur Abholung Ihrer Aufenthaltsbewilligung. Diese ist in der Regel ein Jahr gültig und kann danach verlängert werden, falls Ihr Studium länger dauert. **Bitte beachten Sie, dass für jede Verlängerung ein aktualisierter Finanznachweis (CHF 21'000 auf Ihrem Bankkonto) vorzulegen ist.**

Bitte beachten Sie: **Für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige darf der gesamte Studienaufenthalt in der Schweiz nicht länger als 8 Jahre dauern.** Diese Dauer schliesst die Zeit für Studium, Doktorat und Postdoktorat ein.

⁶ In diesem Fall muss eine solvente, in der Schweiz wohnhafte Person (Schweizerbürgerinnen und bürger oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder C) mit einem speziellen Formular dafür garantieren, dass sie die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen durch Ihren Aufenthalt in der Schweiz entstehen können, bis zu einem Betrag von CHF 21'000 übernimmt. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen (bzw. der ETH, falls Sie das Vollmachtformular ausgefüllt haben) vom Migrationsamt des Kantons Zürich zugeschickt, wenn Sie Ihrem Visumsantrag einen nicht akzeptierten anderen finanziellen Nachweis beigelegt haben.

⁷ Jeder Stadtkreis hat ein eigenes Kreisbüro. Eine Liste mit den Adressen finden Sie unter <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/voelkerungsamt/kontakt-oeffnungszeiten/kontakte-und-oeffnungszeiten-pma.html>.

4. Zusätzliche Informationen

4.1 Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich

Während des Semesters können Sie eine bezahlte Nebenbeschäftigung bis zu 15 Stunden pro Woche annehmen. Während der regulären Semesterferien ist ein Beschäftigungsumfang bis zu 100% möglich. **Studierende von ausserhalb der EU/EFTA benötigen für jede Anstellung eine Arbeitsbewilligung, die vom Arbeitgeber erst beantragt werden kann, wenn die Aufenthaltsbewilligung vorliegt (d.h.: Arbeiten direkt nach der Einreise ist nicht möglich)!** Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ethz.ch/de/studium/international-einreise-aufenthalt/erwerbstaetigkeit.html>.

4.2 Weitere nützliche Links

- **FAQ Visum**
<https://ethz.ch/de/studium/international-einreise-aufenthalt/mit-visum/faq.html>
- **Staatssekretariat für Migration:**
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>
- **Migrationsamt des Kantons Zürich:**
<https://ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/home.html>
- **Adressen aller kantonalen Migrations- und Arbeitsämter:**
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html
- **Zimmer und Wohnungsvermittlungsstelle von Universität und ETH Zürich:**
<https://www.wohnen.ethz.ch/>
- **Krankenversicherungspflicht in der Schweiz:**
<https://www.ethz.ch/de/studium/international-einreise-aufenthalt/krankenversicherung.html>
- **Informationen für Bachelorstudierende der ETH Zürich:**
<https://www.ethz.ch/de/studium/bachelor.html>

ANHANG 1

Musterlebenslauf für Studierende mit Visumpflicht

Max Mustermann

+49-12-3456789

beispiel@yahoo.com

Lebenslauf

PERSONALIEN

Name: Max Mustermann
Geburtsdatum: 01.01.2000
Geburtsort: Stadt, Land
Nationalität: XX
Zivilstand: ledig

AUSBILDUNG

Seit 10/2016 **Bachelorstudium in Maschineningenieurwissenschaften**
Universität XX, Land
Voraussichtliches Abschlussdatum: 01.08.2018

02/2018 – 09/2018 **Universität XX, Stadt (Land)**
Austauschsemester

09/2010 – 07/2016 **Schule, Stadt**

BERUFSERFAHRUNG

12/2014 – 05/2015 **ABB Shanghai Motors Co., Shanghai (China)**
Praktikum

FREIWILLIGE TÄTIGKEIT

08/2016 **Name der Organisation, Stadt (Land)**
Workcamp in a soup kitchen for homeless and refugees

SPRACHKENNTNISSE

Chinesisch: Muttersprache
Englisch: Fließend (C1/IELTS 7.0)
Deutsch: Anfänger (A1)

WEITERE KENNTNISSE

Computerkenntnisse: MS Office (Word, PowerPoint, Excel), Outlook, Grundkenntnisse SAP

Ort, Datum, Unterschrift

ANHANG 2

Vollmacht

Name und Adresse des Gesuchstellers:

Ort und Datum:

Vollmacht

Hiermit ermächtige ich folgende Person an der ETH Zürich, mich im fremdenpolizeilichen Einreiseverfahren zu vertreten:

ETH Zürich
International Student Support
Annina Wanner
HG F 22.3
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Unterschrift:
